

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen, Farbe und Planeinschriebe wird gemäß

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316),
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAO)** in der Fassung vom 24. November 1998, (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. S. 378)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, Seite 58)

festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)

1. Art und Dauer der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB)

- Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaikanlagen (§ 11 Abs 1 und 2 BauNVO)
 Zulässig sind ausschließlich Neubauten in (Holz-) Ständerbauweise ohne Fundamente zur Aufnahme von Photovoltaikmodulen und die Umnutzung bestehender Gebäude für Photovoltaikdachanlagen und für die erforderliche technische (Wechselrichterraum, Trafo- und Übergabestation, Werkstatt, Lager) sowie landwirtschaftliche Infrastruktur (Tierunterstände, Futterlager).
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Dauer der baulichen Nutzung und Folgenutzung

Bei endgültiger Beendigung der Stromerzeugung oder spätestens 35 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgt der naturverträgliche Rückbau der Photovoltaikanlagen sowie der Gebäude und Zäune gemäß städtebaulichem Vertrag nach § 11 BauGB für eine Folgenutzung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
 Rückbau und Folgenutzung können ausgesetzt werden, wenn und solange vor oder nach Ablauf des Zeitraumes von 35 Jahren auf der Grundlage der dann jeweils geltenden rechtlichen und fachlichen Bestimmungen im Rahmen einer erneuten Prüfung eine weitere zeitliche Zwischennutzung durch Photovoltaikanlagen zugelassen wird.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB)

- 2.1 Ergänzend zu Dachanlagen auf den Bestandsgebäuden sind maximal entweder 126 nachgeführte oder 1026 stationäre Einzelanlagen zur Aufnahme der Photovoltaikmodule zulässig.
- 2.2 Die maximal zulässige Höhe der Photovoltaikmodulanlagen beträgt 3,0 m über der bestehenden Geländeoberkante. Bei den auf den Bestandsgebäuden errichteten Anlagen beträgt die maximal zulässige Höhe 2,0 m über OK Dach. Die Modulfläche der in Reihe kombinierbaren stationären Einzelanlagen beträgt ca. 2,6 x 3,0 m. Bei den nachgeführten Anlagen sind es ca. 5,0 x 7,0 m. Aufgrund des Anstellwinkels zur Sonne resultiert hieraus pro Einheit eine überstellte Fläche von ca. 3,0 x 2,3 m bei den stationären und ca. 4,0 x 7,0 m bei den nachgeführten Anlagen
- 2.3 Bestandsgebäude dürfen in ihren Abmessungen nicht vergrößert werden. Zulässig ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen als Dachanlagen.
- 2.4 Die vorhandenen Stellplätze, Zufahrten und Erschließungswege dürfen nicht verlegt, vergrößert oder ergänzt werden.
 Zulässig ist ausschließlich die Schaffung eines neuen Zugangs von Westen ohne neue Versiegelung.

3. Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

- 3.1 Baugrenze
 Der das Stützrad der nachgeführten Anlagen überragende Teil darf bei der Rotation die Baugrenze überschreiten.
- 3.2 Südausrichtung der Anlagen:

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 4.1 Vorrangige Nutzung bereits versiegelter Flächen. Keine Nutzung nach § 28 LNatSchG geschützter Biotope.
- 4.2 Erhalt aller Versickerungsgräben und -mulden auch in den Baufenstern. Ausschließlich Regenwasser von den Dachflächen zur Brauchwassernutzung.
- 4.3 Neubauten zur Aufnahme der Photovoltaikmodule ausschließlich in (Holz-) Ständerbauweise ohne Fundament und im Falle der nachgeführten Anlagen ohne Versiegelung und Unterbau bei der Fläche für die Lauftrichter, so dass die für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erforderlichen Bestandteile innerhalb des Geltungsbereichs nicht erheblich beeinträchtigt werden und in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben.
- 4.4 Bauzeit und Bauausführung sind auf die wertgebenden Bestandteile abgestimmt und es werden vorhandene Wege genutzt, so dass Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß minimiert werden.

4.5 Im Zusammenhang mit der Nutzung, Wartung und Pflege der Photovoltaikanlage als Solaranlage erfolgt die extensive Mahd und Beweidung des Gesamtareals im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, so dass der Anteil der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen zunimmt und sich deren Qualität verbessert.
 Zulässig ist eine Beweidung mit maximal 0,6 Großvieheinheiten pro ha Weidefläche und max. einmal jährlich Mahd nicht vor dem 1. Juni bei Nichtbeweidung.

4.6 Als Ausgleich für die durch die Verschattung verminderte Entwicklungsfähigkeit erfolgt die Umwandlung von Ackerland zu extensiven Mähwiesen.

4.7 Zusätzlich werden durch Rückbau und Entsigelung nicht benötigter Mauern und Unterstände neue (Halb-) Trockenrasen geschaffen.

5. Versorgung, unterirdische Versorgungsleitungen

- 5.1 Umspannstelle
- 5.2 20 kV-Kabel Pfalzwerke AG

6. Sonstige Planzeichen

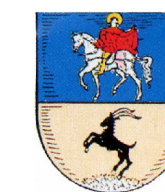
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- bestehende Zaunanlage
- bestehender Wildzaun

7. Nachrichtliche Übernahme

FFH Der Geltungsbereich liegt wie zuvor das militärische Sondergebiet innerhalb des FFH-Gebietes 6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt". Die in den Erhaltungszielen genannten Kalkmagerrasen und Flachland-Mähwiesen sind im Geltungsbereich nur auf Teilflächen und in einem sehr schlechten Erhaltungszustand vorhanden. Sie werden nicht beansprucht. Ihr Erhaltungszustand und ihr Flächenanteil werden durch die Nutzung / Pflege verbessert.

8. Kennzeichnungen

- Altlastenverdachtsflächen
- 332 03006 208 Kennnummer im Deponiekataster "Bockenheim, Steinlöcher am Hagelkreuz"
- 332 03006 209 Kennnummer im Altablagerungskataster "Bockenheim, ehemalige Raketenstellung" (gesamter Geltungsbereich) darin konkret:
 010002/1181 Kennnummer im Liegenschaftsbericht / Schlussbericht Konsortium Konversion, 2002



**GEMEINDE
 BOCKENHEIM**
 VERBANDSGEMEINDE GRÜNSTADT-LAND

SOLARPARK BOCKENHEIM

Bebauungsplan
 Fassung vom 1. April 2008

Projekt-Nr.:	Datum:	01.04.2008
05KEP888/01d	Geprüft:	Dipl.Biol. Bernhard Schwoerer-Böhning
Plan-Nr.:	Projektbearbeiter:	Dipl.Biol. Bernhard Schwoerer-Böhning
Bestand_B-Plan...	Layout:	Horst Schulzki
B-Plan_M_1500	Projektzeichner:	
Maßstab:	MVV Energiedienstleistungen GmbH REGIOPLAN Besselstraße 14/16 68219 Mannheim Tel. 06 21 / 8 76 75 - 0 Fax. 06 21 / 8 76 75 -99 E-mail: mannheim@regioplan.com	
1 : 1.500		
Plangröße:		
700 x 297 mm		

